



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahl zur Vertretung der STADT BECKUM (Kommunalwahlen 2009); <u>hier</u> : Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste
2	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 25. Mai 2014 stattfindende Integrationswahl
3	Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 25. Mai 2014 stattfindende Europawahl und die Kommunalwahlen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Wahl zur Vertretung der STADT BECKUM (Kommunalwahlen 2009)**Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Nachfolger für das verstorbene Ratsmitglied Peter Redegeld aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) – Stadtverband Beckum – ist mit Wirkung vom 24. April 2014 Herr Bernd Fernkorn, Dalmerweg 23, 59269 Beckum, Ratsmitglied im Rat der STADT BECKUM.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Beckum),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Nachfolgefeststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Beckum, den 25. April 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die am 25. Mai 2014 stattfindende Integrationsratswahl

- 1 Das Wählerverzeichnis der STADT BECKUM für die Integrationsratswahl liegt vom **5. bis zum 9. Mai 2014 in den Bürgerbüros zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die jeweilige Wahl besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der STADT BECKUM, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der STADT BECKUM erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens **zum 4. Mai eine Wahlbenachrichtigung** auf der kenntlich gemacht ist, dass für diese Wahl die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Integrationsratswahl.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 4. Mai in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein für die Integrationswahl besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der STADT BECKUM erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Für die Integrationsratswahl werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 9. Mai von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 23. Mai, 6:00 Uhr**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 23. Mai 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 23. September ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 24. Mai, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 6 Mit dem **orangefarbenen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte,
- einen amtlichen **orangefarbenen Stimmzettel** ,
 - einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **orangefarbenen Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der STADT BECKUM vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem orangefarbenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die STADT BECKUM, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der STADT BECKUM abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der STADT BECKUM eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der STADT BECKUM nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 28. April 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlschein-ausstellung für die am 25. Mai 2014 stattfindende Europawahl und die Kommunal-wahlen

1 Das Wählerverzeichnis der STADT BECKUM für die als verbundene Wahlen stattfin-dende Europawahl und die Kommunalwahlen liegt **vom 5. bis zum 9. Mai 2014 in den Bürgerbüros zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu ma-chen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeich-nisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Meldege-setz für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahl-schein für die jeweilige Wahl besitzt.

2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der STADT BECKUM, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürger-büros der STADT BECKUM erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens **zum 4. Mai eine Wahlbenachrichtigung** auf der kenntlich gemacht ist, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen ge-meinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl und für die Kommunalwahlen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 4. Mai in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Europawahl durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlraum** im Kreis Warendorf oder durch Briefwahl teilnehmen. Für die **Kommunalwahlen** ist die Stimmabgabe mit Wahlschein nur in dem auf dem Wahlschein **angegebenen Wahlbezirk** oder durch Briefwahl möglich.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der STADT BECKUM erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Für die Europawahl ist eine Antragseintragung noch bis zum 4. Mai möglich. Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 9. Mai von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 23. Mai, 6:00 Uhr**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 23. Mai 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 23. Mai ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 24. Mai, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 6 Wahlberechtigte, die sowohl für die Europawahl, als auch für die Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten 2 Wahlscheine.
- 6.1 Einen **weißen Wahlschein für die Europawahl** mit folgenden Unterlagen:
 - einen amtlichen **weißen Stimmzettel**,
 - einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2 Einen **gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen** (Gemeinderatswahl, Landrats- und Kreistagswahl) mit folgenden Unterlagen:
 - je einen amtlichen **Stimmzettel** für die **Gemeinderatswahl** in **hellblau**, die **Landratswahl** in **gelb** und die **Kreistagswahl** in **eosin**,
 - einen amtlichen **grünen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der STADT BECKUM vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die bei der Europawahl und den Kommunalwahlen per Brief wählen wollen, müssen die Unterlagen für die jeweilige Wahl gesondert absenden.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den beziehungsweise die Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel der Europawahl** in den **blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den roten Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die STADT BECKUM, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht.

- legt die **Stimmzettel der Kommunalwahlen in den grünen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem gelben Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den gelben Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die STADT BECKUM, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden bei der jeweiligen Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der STADT BECKUM abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der STADT BECKUM eingeworfen werden.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der STADT BECKUM nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 28. April 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister